

Landrechts Thl. III. Tit. 17. §. 79. flg. zwar verpflichtet, dem Obergerichte der Provinz von der Wahl seines Gerichtshalters Anzeige zu thun und dessen Tüchtigkeit nachzuweisen, und das letztere ist befugt, ihn durch Strafbefehle zu dieser Schuldigkeit anzuhalten, so wie demselben auch in Befolge der allgemeinen Gerichtsordnung Thl. III. Tit. 8. §. 15. und flg. die Verbindlichkeit obliegt, das Verfahren des Gerichtshalters bei Verwaltung der Justizpflege zu prüfen, allen Mißbräuchen und Beschwerden abzuwehren und zu dem Ende von Zeit zu Zeit Justizvisitationen zu veranlassen. Allein, wenn diesem Allen ein vollständiges Genüge geschehen und den Vorschriften des Landrechts und der Gerichtsordnung bei Verwaltung der Justizpflege überall nachgelebt wird, so ist alsdann die innere Einrichtung und Ordnung, in welcher solches geschieht, lediglich die Sache des Gerichtsherrn, über welche er keine Vorschriften anzunehmen schuldig ist." — Wird ferner, wie es der Entwurf zu thun beabsichtigt, auch die Ernennung der Gerichtshalter von der Genehmigung derselben Behörde abhängig gemacht; so sinkt ein zeitlich unbestrittenes, und, weil es der Staat in seiner Hand hat, die Prüfungen der Candidaten zu ordnen, unschädliches Recht der Gutsherrn zu einem bloßen Präsentationsrechte herab. Es kommt hinzu, daß, wenigstens möglicher Weise, dieses Befugniß dazu gemißbraucht werden kann, dem Gutsherrn, und insbesondere dem Kleinern, der nur unter wenig Candidaten zu wählen hat, die Ausübung seiner gerichtsherrlichen Rechte zu verleißen, und daß auch fremde Gesetzgebungen die Anzeige der getroffenen Wahl nur vorschreiben, um zu prüfen, ob der Gewählte die erforderlichen Eigenschaften besitze. Aus diesen Gründen darf nach dem Dafürhalten der Deputation dem Appellationsgerichte erstlich nur die Bestätigung der Wahl zukommen, muß ihm ferner die Pflicht obliegen, die gegen die Person des Gewählten zu machenden erheblichen Ausstellungen dem Gerichtsherrn mitzutheilen, der ohnehin bei dem schwankenden Begriffe des Wortes: „erheblich“ nichts weniger als unabhängig von dem Einfluß des Appellationsgerichts dastehen dürfte. — Die Vorschläge der Deputation erheischen übrigens, daß das Wort: „Genehmigung“ in der Ueberschrift mit dem Worte: „Prüfung“ vertauscht werde, und daß der §. folgende Fassung erhalte:

„Die Anstellungsbedingungen des Gerichtsverwalters, die von ihm zu leistende Caution u. s. w. sind zwischen demselben und dem betreffenden Gerichtsherrn durch einen schriftlichen Contract festzusetzen, der dem vorgesezten Appellationsgerichte zur Einsicht und Prüfung, ob allenthalben den gesetzlichen Erfordernissen Genüge geschehen, vorzulegen ist, und ohne dessen Vorwissen nicht wieder abgeändert werden darf. Die Ernennung des Gerichtshalters erfordert die Bestätigung eben dieser Behörde. Ergeben sich gegen die Person des gewählten Candidaten erhebliche und dem Gerichtsherrn mitzutheilende Ausstellungen, so kann das Appellationsgericht eine andere Präsentation verlangen.“

Prinz Johann: Die Deputation schließe sich eigentlich in der Hauptsache dem Gesetzentwurfe an, und unterscheide sich nur hinsichtlich zweier Gegenstände von ihm. Sie wolle nämlich 1) das Recht der Behörde, die Confirmation der Contracte zu verweigern, nur auf Verletzung gesetzlicher Bestimmungen beschränken, und verlange 2) bei Verweigerung der Bestätigung eines ernannten Richters die specielle Anführung der Gründe hierzu. Die Angabe der letzteren werde um so nothwendiger, als bei verweigerter Bestätigung von Wahlen die Gründe in der Regel nicht angegeben würden.

Bürgermeister Wehner: Das Gesetz könne Alles enthalten, was die Genehmigung eines Contractes widerrathe, und

insonderheit bei den Patrimonialgerichtsdistricten, wobei concurrente Gerichtsbarkeit vorwalte, seien manche Bestimmungen denkbar, welche, ohne geradezu etwas Gesetzwidriges zu enthalten, doch den Gang der Geschäfte bedeutend erschweren. Daher erkläre er sich mehr für den Gesetzentwurf als für das Deputationsgutachten.

Referent: Wenn die Regierung einmal die gesetzlichen Bestimmungen wegen Abschließung von Contracten habe ins Leben treten lassen, könne sie sich späterhin nicht anders Abänderungen darin erlauben, als daß sie, wenn sie das Gesetz für unzureichend halte, neue zur Publication bringe.

Fürst v. Schönburg: Nach §. 22. werde der Regierung die Befegung des Justitiariats zugestanden, wenn der Gerichtsherr wegen zu unbilliger Forderungen keinen Justitiar erhalten könne.

Staatsminister v. Könneritz: Gegen den ersten Theil der von der Deputation vorgeschlagenen Fassung finde er kein Bedenken, da auch die Verweigerung der Bestätigung des Contractes aus andern als gesetzlich vorgeschriebenen Gründen nicht ausschließe. Er müsse aber doch auf die mancherlei Fälle aufmerksam machen, wo eine Bestätigung auch ohne Anziehung gerade gesetzlicher Vorschriften verweigert werden könne. Es sei hinreichend, daß im Allgemeinen die Justizhoheit anerkannt sei. Uebrigens finde er einen Unterschied zwischen dem Ausdruck Bestätigung und Genehmigung der erfolgten Wahl eines Justitiars nicht. Zu einer Angabe der Gründe bei etwa verweigerter Genehmigung der Wahl werde man sich sehr gerne verstehen.

Secr. v. Sedtwich: Ihm scheine die Deputation bei erfolgter Wahl eines Justitiars eigentlich mehr zu verlangen, als der Gesetzentwurf, da Bestätigung eine förmliche Confirmation, Genehmigung aber nur eine zustimmende Resolution voraussetze.

Bürgermeister Hübler: In materieller Hinsicht bleibe dieß ganz gleich.

v. Posern: Er wolle der Regierung das Recht der Confirmation gern zugestehen, denn sie werde sie bei der Wahl eines in jeder Hinsicht tüchtigen Justitiars gewiß nicht verweigern.

Bischof Mauermann: Hinsichtlich der katholischen Stifter der Oberlausitz müsse er bemerken, daß wegen der bei diesen angestellten Justizbeamten der §. 3. des Oberlausitzer Particularvertrages die nöthigen Bestimmungen enthalte.

Hierauf wird der §. 19. nach der von der Deputation vorgeschlagenen Fassung mit 21 Stimmen gegen 7, so wie die von ihr beantragte Abänderung der Ueberschrift mit 25 Stimmen gegen 3 genehmigt.

§. 20.:

(Aussetzung eines festen Gehalts.) Jedem Verwalter eines Patrimonialgerichts ist ein fester Gehalt auszusetzen, den er von den betreffenden Gerichtsherrn baar zu erhalten hat, und der bei 2000 Gerichtsuntergebenen wenigstens 200 Thaler betragen muß. — Kommt unter den Theilhabern eines combinirten Gerichts eine Vereinigung hierüber nicht zu Stande, so wird das